

**SATZUNG DES
ONDO/EKITI STATES PROGRESSIVE UNION GERMANY
(OSPU)**

§1 NAME UND SITZ

- i) Die Organisation führt den Namen und wird bezeichnet als „*Ondo/Ekiti States Progressive Union Germany (OSPU)*“, mit dem Zusatz „e.V.“, nach deren ordnungsgemäßer Eintragung bei der zuständigen Behörde in Hamburg.
- ii) Ihr Sitz ist Hamburg.

§2 ZWECK UND ZIEL

Der Zweck und das Ziel des Vereins sind:

- i) Den Geist der Brüderlichkeit und Solidarität unter den in Deutschland lebenden Ondo- und Ekiti States Völker zu fördern, ohne Rücksicht auf Religion, Status, Geschlecht, ethnische oder politische unterschiede.
- ii) Soziale und kulturelle Veranstaltungen zur Förderung eines realistischen Ansehens Nigerias zu organisieren.
- iii) Die Ansehen und die kulturelle Wert der Bundesländer Ondo/Ekiti in Übereinstimmung mit und gemäß die deutschem Innen- und Außenpolitische Gesetze zu fördern.

§2 MOTTO

Motto des Vereins ist *Unity and Love*

§4 MITGLIEDSCHAFT

§4.1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

- i) Mitglied kann nur werden, wer die Satzung akzeptiert und dessen Herkunft (origin) Ondo oder Ekiti State, Nigeria ist.
- ii) Origin von Ondo oder Ekiti State ist ein Person dessen Vater, Großvater, Mutter , Großmutter oder Ursprung "Ancesstors" aus eine der nigerianische Bundesland, Ondo/Ekiti, stammt
- iii) Mitglied kann auch werden wer mit eine/r Mitglied aus §3.1.i verheiratet ist.
- iv) Die Mitgliedschaft wird aufgehoben durch:
 - Rücktritt
 - Tod
 - Ausschluss.

Ausschlussbefugt ist nur die Generalvollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§4.2 RECHTE:

Jedes Mitglied hat das Recht bei jeder abzuhaltenden Wahl zu wählen und sich zur Wahl aufstellen zu lassen unter der Voraussetzung, daß er/sie seine/ihre Mitgliedsverpflichtungen erfüllt hat.

§5 ORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- i) Die Generalvollversammlung
- ii) Der Vorstand

§5.1 DIE GENERAL VOLLVERSAMMLUNG

Die Generalvollversammlung ist das **höchste Organ** des Vereines.

§5.1.1 AUFGABEN

- i) Die Generalvollversammlung ist verantwortlich für:
 - Festlegung allgemeiner, politischer, kultureller und finanzieller Richtlinien des Vereins
 - Entgegennahme und Billigung von Berichten
 - Aufstellung und Genehmigung der Satzung des Vereines sowie Änderungen derselben
 - Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der Vorstand
 - Beschlussfassung über die finanziellen Verpflichtungen von MitgliederInnen
 - Wahl des Vorstandes oder Entlassung von MitgliederInnen aus einem Amt
- ii) Auf schriftliche Einladung des Vorstandes, unter Berücksichtigung einer mindestens zweiwöchigen Frist sowie unter Angaben des Tagesordnungspunkte, Ort und Zeitpunkt, werden Generalvollversammlungen alle zwei Monaten abgehalten.
- iii) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, mit der Ausnahme der Satzungsänderung, bei der eine Zweidrittelmehrheit der MitgliederInnen notwendig ist
- iv) Eine außerordentliche Vollversammlung wird nach Bedarf einberufen und kann auch auf Verlangen von mindestens 10% der Vereinsmitglieder mit Begründung und Unterschrift, einberufen werden können.
- v) Findet keine Generalvollversammlung innerhalb 6 Monate statt, muss der Vorstand, auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder diese einberufen.

§5.1.2 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- i) Die Beschlussfähigkeit einer Generalvollversammlung ist gewährleistet bei Anwesenheit von mindestens 50% der MitgliederInnen des Vorstandes und mindestens 60% der MitgliederInnen.
- ii) Bei Nichterreichen der satzungsgemäßen Beschlussfähigkeit ist die folgende Generalvollversammlung auf jeden Fall Beschlussfähig.

§5.2 DER VORSTAND

§5.2.1 VORSTANDSMITGLIEDER/INNEN

- i) Der Vorstand ist das **Exekutivorgan** des Vereines und besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der GeneralsekretärIn
 - dem/der stellvertretende GeneralsekretärIn
 - dem/der FinanzsekretärIn
 - dem/der SozialsekretärIn
 - dem/der stellvertretende SozialsekretärIn
- ii) Vier MitgliederInnen des Vorstandes, (der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die GeneralsekretärIn und der/die FinanzsekretärIn) leisten die Unterschriften im Vereinsregister.
- iii) Der Vorstand oder Mitglied des Vorstandes kann vom Amt durch Misstrauen Votum oder Rücktritt entlassen werden. Ein neuer Vorstand oder Vorstandsmitglied, je nachdem, sollen unmittelbar danach gewählt werden (§6.3.ii). Ein 2/3-Mehrheit wird benötigt um der Vorstand durch Misstrauen Votum vom Amt zu entlassen.
- iv) Die Anzahl der Vorstandsmitgliedern können nach Bedarf geändert werden. Das Amt der Vorsitzender, der Generalsekretär und der Finanzsekretär muss auf jedenfalls erhalten bleiben.

§5.2.2 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand:

- i) vertritt den Verein nach außen;
- ii) führt alle von der Generalvollversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- iii) lädt nach Sitzung des Vorstandes, zur Generalvollversammlung ein;
- iv) gewährleistet die Verwaltung aller Finanzmittel und Vermögensgegenstände des Vereines;
- v) ist rechenschaftspflichtig für alle finanziellen Transaktionen des Vereines;
- vi) erstellt den jährlichen Haushaltsplan;
- vii) soll die Zusammenarbeit des Vereines mit der anderen in Deutschland existierenden Nigerianische Organisationen fördern.

§6 WAHLEN

§6.1 Vorstandswahl:

- i) Die Vorstandswahl erfolgt in geheimer Abstimmung einmal in zwei Jahr. Die Ergebnisse einer Wahl werden unmittelbar bekannt gegeben.
- ii) Ein/e KandidatIn ist gewählt, wenn er/sie über 50% der abgegebenen Stimmen erhält.
- iii) Wenn mehr als zwei KandidatInnen für einen Posten zur Wahl stehen und keine/r über 50% der Stimmen erhält, entscheidet ein zweiter Wahlgang unter den zwei KandidatInnen, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- iv) Mitglieder dessen erste Teilnahme an der Vollversammlung bzw. Anmeldung auf den Wahltag fällt, darf sich nicht zum Vorstandswahl aufstellen lassen hat das Recht bei jeder abzuhaltenden Wahl zu wählen
- v) Mitglieder der/die seine/ihre finanzielle Verpflichtungen nicht nachkommen, hat das Recht bei jeder abzuhaltenden Wahl zu wählen darf aber nicht im Vorstand gewählt wird

§6.2 ANDERE ÄMTER

Hierzu zählen RechnungsprüferInnen (§8.3), WahlleiterInnen (§6.3.iii), ad hoc Komitees (§10), Gremien und sonstiges. Eine geheime Abstimmung ist nicht notwendig.

§6.3 AMTSDAUER

- i) MitgliederInnen des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.
- ii) Ist ein Vorstandsamt während der Amtsdauer frei, so muss eine Ersatzwahl binnen vier Wochen durchgeführt wird.
- iii) Ein/e WahlleiterIn wird nur für den jeweiligen Wahlvorgang gewählt.

§7 AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER/INNEN

Jedes Vorstandsmitglied hat das Pflicht, die Interessen des Vereines wahrzunehmen und die Arbeit transparent zu machen und die Zusammenarbeit mit andere nigerianische Vereine in Deutschland zu fördern.

§7.1 VORSITZENDE/R

Der/Die Vorsitzende:

- i) leitet den Verein;
- ii) führt den Vorsitz bei den Generalvollversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes;
- iii) vertritt den Verein mit dem/der GeneralsekretärIn und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden nach außen;
- iv) koordiniert alle Ämter im Vorstand;
- v) leisten die Unterschriften im Vereinsregister und ist zusammen mit der/die FinanzsekretärIn und der/die GeneralsekretärIn unterschriftsberechtigt für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins;

§7.2 STELLVERTRETENDE/R VORSITZENDE/R

Der/Die stellvertretende Vorsitzende

- i) übernimmt die Funktionen des/der Vorsitzenden in dessen/deren Abwesenheit oder bei Verhinderung;
- ii) vertritt den Verein mit dem/der GeneralsekretärIn und dem/der Vorsitzenden nach außen;
- iii) übernimmt alle ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben;
- iv) leisten die Unterschriften im Vereinsregister;

§7.3 GENERALSEKRETÄR/IN

Der/Die GeneralsekretärIn leitet die Verwaltung des Vereines und

- i) ist für die administrativen Aufgaben des Vereins verantwortlich;
- ii) vertritt den Verein mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretende Vorsitzenden nach außen;
- iii) lädt die Vollversammlung, nach Zustimmung des Vorstands in Übereinstimmung mit §5.1.1 Absatz ii, ein;
- iv) bereitet die Sitzungen, außer die Vorstandssitzungen, vor und führt Protokolle;
- v) leistet die Unterschriften im Vereinsregister;
- vi) ist zusammen mit der/die FinanzsekretärIn und der/die Vorsitzende unterschriftsberechtigt für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins;

§7.4 STELLVERTRETENDE GENERALSEKRETÄR/IN

- i) Der/Die stellvertretende GeneralsekretärIn übernimmt die Funktionen des/der GeneralsekretärIn in dessen/deren Abwesenheit oder bei Verhinderung;
- ii) bereitet die Vorstandssitzungen vor und führt die Protokolle.

§7.5 FINANZSEKRETÄR/IN

Der/Die FinanzsekretärIn:

- i) ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereines verantwortlich, in Übereinstimmung mit §8 der Satzung;
- ii) kassiert die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen;
- iii) muss, nach Bedarf, in der Lage sein, den finanziellen Zustand des Vereines zu präsentieren.
- iv) leisten die Unterschriften im Vereinsregister und ist zusammen mit der/die Vorsitzende/r und der/die GeneralsekretärIn unterschriftsberechtigt für die finanzielle Angelegenheiten des Vereins;

§7.6 SOZIALSEKRETÄR/IN

Der/Die SozialsekretärIn ist für die Planung und Durchführung von Seminaren, Symposien und sämtlichen sozialen und kulturellen Aktivitäten des Vereines verantwortlich.

§7.7 STELLVERTRETENDE SOZIALSEKRETÄR/IN

Der/Die stellvertretende SozialsekretärIn

- i) übernimmt die Funktionen des/der SozialsekretärIn in dessen/deren Abwesenheit oder bei Verhinderung;
- ii) übernimmt alle ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben

§8 FINANZEN

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8.1 FINANZQUELLEN

- i) Die Finanzen des Vereines setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Einnahmen aus sozialen und kulturellen Veranstaltungen zusammen.
- ii) Die Höhe der jährliche Beiträge betragen 60,- € pro Mitglied.
- iii) Eintrittbeitrag ist auf 5,- € festgelegt.
- iv) Beiträge müssen bis spätestens Ende März jedes Jahr eingezahlt werden. Wer danach trotz einer 3-maligen Mahnung nicht nachkommt, verliert seine/ihre Mitgliedschaft.

§8.2 VERWALTUNG DER FINANZEN

- i) Der Verein unterhält ein Bankkonto in Hamburg.
- ii) Das Konto des Vereins wird mit drei Unterschriften unterhalten. Unterschriftsberechtigt sind der/die Vorsitzende, der/die FinanzsekretärIn und der/die GeneralsekretärIn.
- iii) Für jede Geldentnahme sind mindestens zwei Unterschriften der drei Unterschriftsberechtigten erforderlich, davon muss eine Unterschrift die des/der FinanzsekretärIn sein.
- iv) Alle Gelder müssen binnen 14 Tagen vom Datum der Annahme auf das Vereinskonto eingezahlt werden.
- v) Der/Die FinanzsekretärIn soll 100,- € bar in der Kasse verwalten.
- vi) Auszahlungen erfolgen ausschließlich mit der Vorlage von original Quittungen.

§8.3 RECHNUNGSPRÜFUNG

- i) Mindestens einmal jährlich, und spätestens am Ende der Amtszeit des Vorstandes muss ein Finanzbericht vorgelegt wird.
- ii) Auf Beschluss der Vollversammlung erfolgt eine Jahresrechnungsprüfung durch 2 gewählte RechnungsprüferInnen, die den Prüfungsbericht der Generalvollversammlung vorlegen.
- iii) MitgliederIn des Vorstandes dürfen nicht als RechnungsprüferInnen gewählt werden.

§9 DISZIPLINE

- i) Wer mehr als 30 Minuten bzw. 1 Stunde, ohne vorherige Entschuldigung, zum Vollversammlung erscheint ist verpflichtet 1,- € bzw. 2,- € zu zahlen.
- ii) Entschuldigungen müssen, spätestens 24 Stunden vor Beginn der Vollversammlung beim Vorstand angereicht sein.
- iii) Wer unentschuldigt zum Vollversammlung fehlt ist verpflichtet 5,- € zu zahlen.
- iv) Wer seine/ihre jährlichen Beitrag bis spätestens ende März nicht angezahlt hat ist verpflichtet 10% darauf zu zahlen.
- v) Wer gegen §2 Verstoß, die Ansehens des Vereins schadet, korrupt oder ist unbeherrschbar wird zum Ausschluss empfohlen. Das höchste Organ (§5) entscheidet wer und unter welche Umstände ein Mitglied das Ansehen des Vereins schadet.

§10 ADHOC KOMITEE

- i) Gremien und Komitee können, je nach Bedarf, gebildet werden.
- ii) Für disziplinarische Belange wird ein 3-man Komitee gewählt. Mitglied diese Komitees darf der Vorstand nicht angehören. Sie ist zuständig für Anhörungen und gibt der Verein Empfehlungen über disziplinar Maßnahmen.

§11 GEMEINNÜTZIGKEIT

- i) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- ii) Die Haushaltsmittel dürfen nicht für satzungsfremde Zwecke verwendet werden.

§12 SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung wird bei Bedarf geändert.

- i) Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss von mindestens 7 aktiven MitgliederInnen mit einer vierwöchigen Frist dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird.
- ii) Für eine Änderung der Satzung ist, bei einer beschlussfähigen Vollversammlung (§5.1.2), eine Stimmenmehrheit von mehr als 50% der Anwesenden erforderlich.
- iii) Die geänderte Satzung bedarf der Billigung einer Zweidrittelmehrheit der Generalvollversammlung.

§13 AUFLÖSUNG

- i) Die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag von 2/3 der Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- ii) Der hierzu erforderliche Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
- iii) Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation der Aktiva und Passiva des Vereines gemäß deutschem Recht. Der Erlös wird nach dem Beschluss der Generalvollversammlung einer wohltätigen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§14 STANDBY

- i) Der Verein übernimmt 1/3 der finanziellen Ausgaben jedes sozial und kulturellen Veranstaltungen. Die restlichen wird vom Vereinsmitglieder vorfinanziert. Von Vereinsmitglieder vorfinanzierter Teil wird vollständig bzw. anteilig zurückerstattet je nach Einnahmen aus solche sozialen und kulturellen Veranstaltungen
- ii) Der Verein verpflichtet sich die Mitglieder zu unterstützen. Die Art der Unterstützung wird vom Vorstand bestimmt